

Richtlinien für die Vergabe der Mittel aus dem Programm:

„Sanierung und Neubeschaffung von Spielgeräten usw. auf/in städtischen Spielplätzen, Kindertagesstätten, Schulen und deren Außengeländen“

Vorwort

Die Stadt Mayen betreibt Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege sowie Grundschulen und Spielplätze im Stadtgebiet. Bei vielen dieser Einrichtungen haben sich Vertretungen der Elternschaft oder Fördervereine gebildet. Nicht selten leisten diese Vereinigungen durch das Sammeln von Spenden und Beiträgen oder durch die Erzielung von Erlösen aus Veranstaltungen einen finanziellen Beitrag zur Ausgestaltung der jeweiligen Einrichtung. Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 15.07.2015 und 03.03.2021 beschlossen, die Richtlinien des Förderprogramms zur Co-Finanzierung vom 28.01.2015 zu modifizieren.

1. Förderfähige Vorhaben

Es werden Einzelmaßnahmen zur räumlichen und materiellen Ausstattung städtischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege gefördert. Dies umfasst die städtischen Grundschulen und Kindertagesstätten sowie kommunale Spiel- und Freizeiteinrichtungen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen der Stadt Mayen.

2. Antragsteller

Antragsteller können entweder die Leitung der Einrichtung, eine gewählte Elternvertretung, eine Interessengemeinschaft oder ein Förderverein der Einrichtung sein. Es ist im Vorfeld ein Konsens zwischen der Einrichtungsleitung und der Elternvertretung bzw. der Interessengemeinschaft oder dem Förderverein herzustellen und eine entsprechende Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

3. Fördervolumen und Abrechnung

Der jährliche Fördertopf der Stadt Mayen beträgt **20.000 € vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung im jeweiligen Haushaltsjahr**. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Investitionskosten, jedoch höchstens **10.000 €** pro Einzelmaßnahme.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 500,-€ werden nicht gefördert.

Die Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Investitionskosten ist die Vorlage von Angeboten entsprechend aufgeforderter Fachunternehmen.

Ab einem Investitionsvolumen von 5.000 € sollen mindestens 2 Angebote vorgelegt werden.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Investition.

Es wird keine Förderung gewährt, die über die vorher beantragte Summe für die vorgesehene Maßnahme hinausgeht. Die Abrechnung hat in dem Haushaltsjahr zu erfolgen, in dem der Antrag auf eine Förderung gestellt wurde. Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Jahr ist nicht möglich.

Es können auch Teile einer Unternehmerleistung durch ehrenamtliches Engagement ersetzt und in Eigenleistung ausgeführt werden. Die Fördersumme richtet sich in solchen Fällen nach dem vorher einzuholenden Unternehmerangebot und den darin für die entsprechenden Positionen enthaltenen Kosten.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos bei der für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zuständigen Stelle der Stadtverwaltung. Der vollständige Eingang einer mit entsprechenden Berechnungen und Angeboten hinterlegten Investitionsbeschreibung entscheidet über die Reihenfolge der Bearbeitung. Dem Antrag muss ein Nachweis beigelegt sein, dass die von dem Antragsteller aufzubringende Investitionssumme vor Antragstellung sichergestellt ist. Ebenfalls müssen bauliche Veränderungen an den Liegenschaften der Stadt Mayen im Vorfeld mit der entsprechend zuständigen Stelle in der Verwaltung abgestimmt sein. Die Ausführung der Investitionen hat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine eventuell notwendige Baumabnahme erfolgt analog zu den sonstigen Baumaßnahmen der Stadt Mayen durch die Verwaltung.

5. Co-Finanzierung

Co-Finanzierungen von gewerblichen und privaten Sponsoren sind ausdrücklich erwünscht.

6. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr müssen bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres eingegangen sein. Die Prüfung der Gewährung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der Verwaltung; wenn die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr aufgebraucht sind, können noch offene Anträge nicht mehr gefördert werden.